

**II-485 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 249 IJ  
1983 -10- 19

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, Dr. Blenk, Türtscher, Dr. Maria Hosp und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 8 % für Leistungen von planenden Baumeistern

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.3.1983 hat der Verfassungsgerichtshof Bescheide der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg sowie der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, mit denen die Umsätze von planenden Baumeistern, in Abweichung von der jeweiligen Erklärung, dem Normalsteuersatz von 18 % unterzogen wurden, aufgehoben. Die Aufhebung der angefochtenen Bescheide wurde mit der Gleichheitswidrigkeit begründet.

Der Verfassungsgerichtshof hat eindeutig festgestellt, daß die planenden Baumeister ausschließlich in dem sich mit den Architekten deckenden Teilbereich tätig sind und gerade jene Tätigkeit nicht ausüben, die mit dem Beruf des Baumeisters ansonsten typischerweise verbunden sind. Der Verfassungsgerichtshof hat weiters erkannt, daß der ermäßigte Steuersatz des § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. c UstG 1972 für Umsätze, die von planenden Baumeistern erzielt werden, anzuwenden ist.

Trotz dieses Erkenntnisses werden von den Finanzbehörden die Umsätze von planenden Baumeistern nach wie vor dem Normalsteuersatz von 18 % unterzogen. Das Bundesministerium für Finanzen hat es bisher unterlassen, die Konsequenzen aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.3.1983 den nachgeordneten Finanzbehörden mitzuteilen.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Aus welchen Gründen wurden die nachgeordneten Finanzbehörden bisher von dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.3.1983 B 545/79-16 und B 469/80-10 nicht informiert ?
2. Aus welchen Gründen werden in den Umsatzsteuerbescheiden die Umsätze von planenden Baumeistern nach wie vor dem Normalsteuersatz von 18 % unterzogen ?
3. Wann werden Sie die nachgeordneten Finanzbehörden über die geänderte Rechtslage informieren ?